

Beschluss des Stadtteilbeirates Findorff

(Fachausschusses „Bau, Klima, Umwelt und Verkehr“)

Prüfung Machbarkeit versenkbare Schaltgehäuse - Bremen als Vorreiter

Der Beirat fordert SKUMS bzw. die zuständige Fachbehörde auf,

- zu prüfen, ob in Zukunft Schaltgehäuse aller Art nicht derart gestaltet und aufgebaut werden können, dass diese versenkbar, möglichst klein und im Einklang mit dem Stadtbild stehen und die notwendigen Gehwegbreiten sicher eingehalten werden. Außerdem sollte Ziel sein, dass sich mehrere Anbieter Verteilerschränke teilen.

Begründung

Der Ausbau des Breitbandnetzes wird in Findorff dazu führen, dass eine sehr große Anzahl neuer Schaltkästen installiert wird. Andere Schaltkästen werden folgen. Das Stadtbild, Gehwegbreiten und andere Räume leiden unter diesen Installationen.

Versenkbare Kästen sind technologisch vorstellbar und würden Abhilfe schaffen.

(Einstimmiger Beschluss des Fachausschusses „Bau, Klima, Umwelt und Verkehr“ in der Sitzung am 18.01.2022)

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt

Ortsamt West
Waller Heerstraße 99
28219 Bremen



Bremen, 20. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Beschluss des Fachausschusses „Bau, Klima, Umwelt und Verkehr des Stadtteilbeirates Findorff vom 18.01.2022 (Prüfung Machbarkeit versenkbare Schaltgehäuse – Bremen als Vorreiter) kann nach interner Abstimmung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) – Referat 16 (Justizariat) – und dem Amt für Straßen und Verkehr (ASV) Folgendes Prüfungsergebnis mitgeteilt werden:

Wie vom Beirat skizziert spricht auch aus Sicht des Straßenbulasträgers für versenkbare Schaltkästen, dass es nicht zu einer Verringerung der Durchgangsbreiten von Gehwegen käme und die Barrierefreiheitsrichtlinie besser umsetzbar wäre. Dagegen ist abzuwägen, dass dafür Versorgungsleitungen mit hohem Aufwand umverlegt werden müssten und es zu einer Einschränkung des Straßenraumes für die Neuverlegung von Versorgungsleitungen kommen würde.

Entscheidend stehen allerdings rechtliche Gründe gegen die Vorgabe von versenkbaren Schaltgehäusen. So ist die Zustimmung des Wegebulasträgers gemäß § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) maßgeblich für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien. Die Vorgabe versenkbarer Schaltgehäuse könnte als Nebenbestimmung hierzu gemäß § 127 Abs. 8 TKG zwar vorgesehen werden. Dies wäre allerdings nur möglich, wenn es eine anerkannte Regel der Technik für die Versenkung von Schaltgehäusen gäbe. In diesem Sinne ist das Merkmal („zu beachtende Regeln der Technik“) des TKG zu verstehen. Eine solche liegt im Falle versenkbarer Schaltkästen jedoch nicht vor.

Auch der Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt enthält zu dieser Problematik keine Regelung. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem Konzessionsvertrag aber auch nur um einen Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Wesernetz Bremen GmbH handelt. Bei dem TKG handelt es sich dagegen um höherrangiges Bundesrecht.

- Seite 1 von 2 -



Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Ergänzend wird auf den anhängenden Vermerk vom 27.02.2023 (Anlage) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt

**Vermerk:
Beschluss des Stadteilbeirates Findorff-
Prüfung: Machtbarkeit versenkbare Schaltge-
häuse**

Machtbarkeit und Probleme aus Sicht des Stra-
ßenbaulastträgers.

**Argument Pro versenkbare Schaltgehäuse-
kästen**

- Keine Verringerung der Durchgangsbrei-
ten von Gehwegen
- Bessere Umsetzbarkeit der Barrierefrei-
heitsrichtlinie

Bremen, 27. Februar 2023

Prüfung der Argument Contra versenkbare Schaltgehäusekästen

Die Aufstellung der Schaltgehäusekästen obliegt dem Betreiber der Telekommunikationsli-
nie. (Nutzungsberechtigten)

Die Verpflichtung des Betreibers der Telekommunikationslinie versenkbare Schaltgehäuse-
kästen zu erstellen, müsste von dem Regelungsgehalt des TKG gedeckt sein.

Gemäß § 125 Abs. 1 TKG ist der Bund befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken
dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen. Gemäß § 125 Abs. 2 TKG
überträgt der Bund die Nutzungsberechtigung nach § 125 Abs. 1 TKG durch die Bundes-
netzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikations-
netze.

Gemäß § 127 Abs. 1 TKG ist für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsli-
nien die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Wegebauastträgers erforderlich.

Die Zustimmung kann gemäß § 127 Abs. 8 TKG mit Nebenbestimmungen versehen wer-
den, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind.

Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikati-
onslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit
des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebauastträgers übliche Dokumentation der
Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssi-
cherungspflichten regeln.



Die Verpflichtung des Betreibers der Telekommunikationslinie versenkbare Schaltgehäuse zu benutzen, verstößt gegen § 127 Abs. 8 TKG.

Die Verpflichtung des Betreibers der Telekommunikationslinie versenkbare Schaltgehäuse zu benutzen, verstößt gegen die Regelung, dass die Nebenbestimmungen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik regeln dürfen.

Bei den zu beachtenden Regeln der Technik handelt es sich nämlich um gerade die anerkannten Regeln der Technik. (Schützer, Rn 41, § 68 TKG, TKG- Kommentar, 3. Aufl.) Regeln der Technik sind allgemein zugänglichen Normungen, Richtlinien und Merkblätter. Eine allgemein anerkannte Regel der Technik liegt vor, wenn die technische Regel sich in der praktischen Anwendung bewährt hat und von entscheidenden Fachkreisen als richtig anerkannt wird. Zu den zu beachtenden technischen Regeln gehören insbesondere die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für das Benutzen von Straßen und Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB- BesStra), DIN-Normen und Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen. (Schützer, Rn 23, § 68 TKG, TKG- Kommentar, 3. Aufl.) Die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie wird durch die anerkannten Regeln der Technik bestimmt (Schützer, Rn 41, § 68 TKG, TKG- Kommentar, 3. Aufl.). Es reicht dagegen nicht aus, irgendeine technische Regel festzulegen, deren Einhaltung der Wegebausträger für wünschenswert erachtet. (VG Augsburg Ur. v. 13.2.2013 – Au 4 K 12.1090, BeckRS 2013, 48979 Rn. 31, beck-online).

Es gibt keine anerkannte Regel der Technik, die die Versenkung von Schaltgehäusen regelt. Damit ist diese Technik nicht anerkannt und nach § 127 Abs. 8 TKG unzulässig.

Die Verpflichtung des Betreibers der Telekommunikationslinie zur Aufbau eines versenkbaren Schaltgehäuses wäre eine weitergehende Einschränkung. Denn damit wäre höhere Kosten und ein höherer Aufwand für den Betreiber der Telekommunikationslinie verbunden. Regelungen von weitergehenden Einschränkung in Nebenbestimmungen halten einer gerichtlichen Nachprüfung regelmäßig nicht stand.

Auch der Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt enthält keine Regelung, die dieses Problem behandelt.

Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei dem Konzessionsvertrag nur um einen Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Wesernetz Bremen GmbH handelt. Bei dem TKG handelt es sich um Bundesrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

